

Teil D: EMPFEHLUNGEN ZUR FESTSETZUNG VON BUßGELDERN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

**Bekanntgegeben durch AMS vom 06.03.2007, Az. VI
5/7310/14/07; IMS vom 16.03.2007, Az. IC 5 – 6551 - SIF**

1. Bußgeldkatalog¹

Tatbestand	Vorschrift des JuSchG	Regelsatz in €	Rahmensatz in €	Anmerkungen
Allgemeines				
1. Bekanntmachung der Vorschriften				
Wer				
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1	200,- 500,-	200,- bis 400,- 250,- bis 1.000,-	Jugendschutz-Aushang Filme/Computerspiele
b) eine andere Alterskennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1	1.000,-	500,- bis 2.000,-	
c) bei Weitergabe eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen in Bezug auf die Alterseinstufung oder Anbieterkennzeichnung einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
d) bei der Ankündigung der Werbung für Filme, Film- und Spielprogramme auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise betreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
Jugendschutz in der Öffentlichkeit				

¹ Die hier aufgeführten Regelsätze beziehen sich auf vorsätzliches Handeln Gewerbetreibender oder Veranstalter. Abschläge für Fahrlässigkeit bzw. für Handeln von Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erwachsenen: siehe Erläuterungen

2. Aufenthalt in Gaststätten				
Wer a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 a. E. oder Abs. 2 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr morgens den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 greift)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder in einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 3	5.000,- 3.000,-	2.500,- bis 10.000,- 1.500,- bis 6.000,-	Kinder Jugendliche
3. Öffentliche Tanzveranstaltungen				
Wer a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 oder 3 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz	3.000,- 2.500,-	1.500,- bis 6.000,- 1.250,- bis 5.000,-	Kinder Jugendliche
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs.	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	

oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	1, 2. Halbsatz			
4. Spielhallen, Glücksspiele				
Wer a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1	4.000,- 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
b) einem Kind oder Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit gestattet, ohne dass die in Abs. 2 genannten Ausnahmen greifen	§ 28 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 6 Abs. 2	5.000,- 2.500,-	2.500,- bis 10.000,- 1.250,- bis 5.000,-	Kinder Jugendliche
5. Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe				
Wer einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet oder dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienende Auflagen missachtet	§ 28 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 7 Satz 1	10.000,-	5.000,- bis 50.000,-	
6. Alkoholische Getränke				
Wer a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	4.000,- 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
b) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	2.000,- 1.000,-	1.000,- bis 4.000,- 500,- bis 2.000,-	Kinder Jugendliche
c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke über Automaten anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 2 zu	§ 28 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1	15.000,-	7.500,- bis 50.000,-	

erfüllen				
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) in den Verkehr bringt, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a i. V. m. § 9 Abs. 4	Siehe Anmerkungen	2.000,- bis 50.000,-	Zu unterscheiden zwischen: - Einzelhandel - Großhandel - Hersteller/Vertreiber
7. Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren				
Wer a) an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 10 Abs. 1	1.000,- 500,-	500,- bis 2.000,- 250,- bis 1.000,-	Kinder Jugendliche
b) Tabakwaren in Automaten anbietet, die Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren den Erhalt von Tabakwaren ermöglichen	§ 28 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1	15.000,-	7.500,- bis 50.000,-	Tritt am 01.01.2007 in Kraft (§ 30 Abs. 2)
Jugendschutz in Bereich der Medien				
8. Öffentliche Filmveranstaltungen				
Wer a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch von Werbeprogrammen, Beiprogrammen) gestattet, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 1 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	Siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und der Altersfreigabe des Films
b) einem Kind unter 6 Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 (ggf. i. V. m. Abs. 4 Satz 2)	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	Gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachtet, die bei der Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen gelten, die nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 - 4 (ggf. i. V. m. Abs. 4	1.000,-	500,- bis 2.000,-	

Person begleitet werden	Satz 2)			
d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18.00 Uhr vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a i. V. m. § 11 Abs. 5	2.000,-	1.000,- bis 4.000,-	
9. Bildträger mit Filmen oder Spielen				
Wer a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten oder andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 12 Abs. 1	Siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen und der Altersfreigabe des Bildträgers
b) vorsätzlich nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht	§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 1	4.000,- 2.000,-	2.000,- bis 8.000,- 1.000,- bis 4.000,-	Kinder Jugendliche
c) nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 2	4.000,- 20.000,-	2.000,- bis 8.000,- 10.000,- bis 50.000,-	Versandhandel
d) einen Automaten aufstellt, der nicht den Sicherheitsmaßnahmen des § 12 Abs. 4 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 12 Abs. 4	15.000,-	7.500,- bis 30.000,-	
e) Bildträger vertreibt, die Auszüge von Film- oder Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigung enthalten	§ 28 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 1	Siehe Anmerkungen	2.000,- bis 50.000,-	Zu unterscheiden zwischen: - Einzelhandel - Großhandel - Hersteller/Vertreiber

10. Bildschirmspielgeräte				
Wer a) ein Bildschirmspielgerät aufstellt, das nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 13 Abs. 2 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 2	5.000,-	2.500,- bis 10.000,-	
Wer b) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht für die Altersstufe des Kindes oder Jugendlichen bzw. nicht als „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind, gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 13 Abs. 1	Siehe Anmerkung	500,- bis 2.000,-	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Programms
c) einen Hinweis auf die Vertriebsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 6 an den Händler nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 15 Abs. 6	4.000,-	2.000,- bis 8.000,-	

Erläuterungen

1. Verantwortlichkeit für ordnungswidriges Handeln

Die Hauptverpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) liegt zunächst grundsätzlich bei den Veranstaltern und Gewerbetreibenden. Aber auch sonstige Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, wie gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, angestellte Betriebsleiter, sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden.

Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der für das Alter der betreffenden Kinder und Jugendlichen maßgeblichen Aufsichtspflicht verantwortlich. Insoweit können auch sie – wie auch weitere andere Personen über 18 Jahren – bei vorsätzlichem Handeln im Rahmen des § 28 Abs. 4 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

2. Bußgeldrahmen

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG, § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 – 3 JuSchG 50.000 €
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 – 3 JuSchG 25.000 €
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000 €
- fahrlässige Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

3. Regelsätze der Geldbuße

Die Regelsätze des Bußgeldkatalogs gelten für vorsätzliches Handeln von

- Veranstaltern und Gewerbetreibenden im Sinne des § 28 Abs. 1 JuSchG,
- Anbietern im Sinne des § 28 Abs. 2 JuSchG,
- sonstigen Personen nach § 28 Abs. 3 JuSchG,
- sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG) wie z. B. Geschäftsführer einer GmbH.

Für angestellte Betriebsleiter, z. B. Leiter einer Gaststätte, Spielhalle usw. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG) ist ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.

Für sonstige ausdrücklich Beauftragte zur Einhaltung von Jugendschutzvorschriften (z. B. Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) ist ein Abschlag von 50 % vorzunehmen.

Den Regelsätzen wurde eine mittlere Qualität des Verstoßes zugrunde gelegt. Sie beruhen also auf einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und einem durchschnittlichen Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG), sowie auf durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Für fahrlässiges Handeln sind bei Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 – 3 JuSchG in der Regel 2/3 des Regel- bzw. des entsprechenden Rahmensatzes festzusetzen. Es kann ein angemessener Abschlag von bis zu 50 % vorgenommen werden. Fahrlässig handelt, wer nicht alle Tatbestandsmerkmale kennt (§ 11 Abs. 1 OWiG), z. B. das Alter eines Kindes oder Jugendlichen falsch einschätzt oder deren verbotenen Aufenthalt nicht bemerkt.

Für vorsätzliches Handeln von Personen über 18 Jahren im Sinne des § 28 Abs. 4 JuSchG sind in der Regel 20 % des normalen Regelsatzes anzusetzen. Fahrlässiges Handeln ist in diesem Fall nicht mit Geldbuße bedroht, § 10 OWiG.

4. Abweichen vom Regelsatz

Vom Regelsatz des Bußgeldkatalogs ist abzuweichen, wenn kein durchschnittlicher Fall (vgl. oben Nr. 3 Abs. 2) vorliegt. Es sind angemessene Ermäßigungen oder Erhöhungen vom Regelsatz vorzunehmen. Mathematische Anwendungen (z. B. Verdoppelung eines Regelsatzes) sind mit § 17 Abs. 3 OWiG unvereinbar und daher zu vermeiden.

Kriterien für ein Abweichen vom Regelsatz können sein:

- a) Mildernde Umstände, z. B.:
- Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG), d. h. Unkenntnis oder falsche Auslegung der Jugendschutzvorschriften, jedoch nur soweit er nicht auf Gleichgültigkeit, Leichtfertigkeit oder Rechtsblindheit beruht.
 - Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen ab der Geringfügigkeitsgrenze von 250 Euro (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).
- b) Schärfende Umstände, z. B.:
- Besonders geringes Alter von Kindern oder Jugendlichen
 - Lange Dauer des unerlaubten Aufenthalts
 - Große Menge alkoholischer Getränke, Rauschzustand durch unzulässige Alkoholabgabe
 - Mehrfache Verwirklichung eines Tatbestands nach § 28 Abs. 1 – 3 JuSchG (gleichartige Tateinheit, § 19 Abs. 1 OWiG), z. B. verbotener Aufenthalt mehrerer Kinder oder Jugendlicher
 - Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach § 28 Abs. 1 – 3 JuSchG (ungleichartige Tateinheit, § 19 Abs. 1 OWiG); z. B. verbotener Aufenthalt und Alkoholabgabe.
- Hierbei wird die Geldbuße der Ordnungswidrigkeit entnommen, für die nach dem Bußgeldkatalog der höhere Bußgeldrahmen gilt, das festzusetzende Bußgeld erhöht sich dann angemessen, etwa bis um die Hälfte des Satzes der mit der geringeren Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.
- Wiederholungsfall (Achtung: Tilgungsfristen nach § 153 GewO beachten!) innerhalb eines Jahres:
 1. Wiederholung bis zu 50 % Aufschlag
 2. Wiederholung bis zu 100 % Aufschlag
 3. Wiederholung bis zu 200 % Aufschlag

Bei beharrlicher Wiederholung Straftat gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG prüfen!

Bei Tatmehrheit mehrerer Ordnungswidrigkeiten (§ 20 OWiG) ist die Geldbuße jeweils gesondert festzusetzen. Eine Erhöhung einer Geldbuße ist unzulässig (Bsp.: mehrfache Gestattung des Aufenthalts in einer Diskothek an verschiedenen Tagen).

5. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Mit der Höhe des Bußgeldes soll der mit der Begehung der Ordnungswidrigkeit verbundene oder zu erwartende wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden.

Die Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

6. Andere Ordnungswidrigkeiten

Werden bei einer Jugendschutzkontrolle weitere Ordnungswidrigkeiten festgestellt (z. B. nach Gaststättengesetz (GastG), Landesbauordnung oder Versammlungsstättenverordnung (VStättV), so sind zwar die Geldbußen gesondert festzusetzen (§ 20 OWiG), es ist aber zu prüfen, ob eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinn vorliegt und daher alle Zuwiderhandlungen in einem Bußgeldbescheid zu ahnden sind.

7. Gewerbezentralregister

In das Gewerbezentralregister sind gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 GewO alle rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen einzutragen, die

- a) bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 OWiG oder einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

8. Straftat

Bei strafbarem Handeln darf der Bußgeldkatalog nicht angewendet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 2 JuSchG zur Straftat wird, weil der Veranstalter oder Gewerbetreibende

- eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 JuSchG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet (Nr. 1) oder
- eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 JuSchG bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt (Nr. 2).

Ein eingeleitetes Bußgeldverfahren ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).